

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2015/6
15.7.2015

Wahl der Prorektoren

Änderung der Vergütungsverordnung für Lehraufträge

**Neueinrichtung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik
(Lehramt)**

**Änderung der Satzung der Freiburger Akademie für
Begabtenförderung (FAB)**

Satzung des FrauenFörderStipendiums Musik

**Bestimmung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter für
die Fachgruppenkonferenzen**

Verleihung einer Honorarprofessur an Dr. Richard Klein

Herausgeber

Rektor der Hochschule für Musik Freiburg
Schwarzwaldstr. 141
79102 Freiburg
www.mh-freiburg.de

Erscheinungsdatum

1.10.15

Wahl der Prorektoren

Der Senat wählt am 15. Juli 2015 gemäß § 2 der Grundordnung und § 18 Abs. 6 LHG folgende Professoren als Prorektoren.

- Herr Prof. Dr. Ludwig Holtmeier, Prorektor für Forschung und Vertreter des Rektors
- Herr Prof. Christoph Sischka, Prorektor für Lehre
- Herr Prof. Dr. Andreas Doerne Prorektor für Entwicklung (Reformvorhaben und Neue Medien)

Änderung der Vergütungsverordnung für Lehraufträge

Der Senat beschließt am 15. Juli 2015 folgende Änderung der Vergütungsverordnung für Lehraufträge:

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) vom 19. Oktober 2007 sowie der Rektoratsbeschlüsse vom 8. Februar 2013 und vom 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 22. Januar 2014 die folgende Neufassung der „Vergütungsordnung der Lehrbeauftragten“ vom 23. Juli 2007 beschlossen. Sie wurde am 15. Juli 2015 geändert.

1. Vergütungsgruppen (VG)

a) VG 1

- **31,- Euro/WStd.**
- **bei einschlägiger Berufserfahrung bzw. 6-jähriger Lehrauftragstätigkeit**
35,- Euro/WStd.
- **bei einschlägiger Berufserfahrung bzw. 10-jähriger Lehrauftragstätigkeit bei durchgehendem Deputat von mindestens 6 Stunden**
40,- Euro/WStd.

c) VG 2

Ergänzungsfächer in den Hauptfachmodulen sowie Veranstaltungen mit einem hohen Aufwand an Vor- und/oder Nachbereitung (wissenschaftliche bzw. künstlerisch-theoretische Fächer, insbesondere im Hauptfach- und Masterstudium sowie Einzelunterricht in Musiktheorie/Gehörbildung im Vertiefungsfach und Wahlmodul, in besonderen Fällen auch EMP):

45,- Euro/WStd.

d) VG 3

Hauptfachunterricht mit Prüfungsverpflichtung (Akkordeon, Harfe, Tuba):

- **50,- Euro/WStd.**

2. Ausnahmefälle – Höchstbetrag

Im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel sowie unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung kann Lehrbeauftragten eine Einzelstundenvergütung bis zu einem Höchstbetrag von **55,- Euro/WStd.**, in Mangelbereichen bis zu einem Höchstbetrag von **66,- Euro/WStd.** gewährt werden. Eine volle Ausschöpfung dieses Vergütungsrahmens ist nur in besonders gelagerten Fällen zulässig, z. B. wenn der Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt, sie mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder wenn andere besondere Umstände vorliegen. Bei der Vergütungsbemessung sind insbesondere die Ausbildung und Qualifikation des Lehrbeauftragten und das Interesse an der Gewinnung des/der Lehrbeauftragten angemessen zu berücksichtigen. Über die Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

3. Pflichten

Mit der Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundene Aufgaben, insbesondere die Vor- und Nacharbeitung des Lehrauftrags, sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bearbeitung von Leistungsnachweisen, abgegolten.

4. Veranstaltungsdauer

Die Vergütungssätze beziehen sich auf eine Semesterwochenstunde à 60 Minuten in den künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern sowie à 45 Minuten in den wissenschaftlichen Fächern.

5. Vergütungsbemessung

Die Vergütung wird Lehrbeauftragten nicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung, sondern nur aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit gewährt, d.h. es werden nur die tatsächlich gegebenen Stunden vergütet. Unterrichtet ein Lehrbeauftragter zwei Fächer, die unterschiedlich vergütet werden, werden alle Stunden entsprechend der höheren Vergütungsgruppe vergütet. In allen anderen Fällen werden die Bereiche je nach ihrer Vergütungsgruppenzugehörigkeit vergütet.

6. Prüfungsvergütung

In den Hauptfächern mit Prüfungsverpflichtung (VG 3) werden die Hochschulprüfungen (Modul-, Zwischen-, Abschluss- oder Eignungsprüfungen) nach der „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten“ (PrüfVergVwV) vom 29. November 2007“ vergütet.

7. Hauptamtlich Beschäftigte

Beschäftigte der Hochschule können nur einen Lehrauftrag erhalten, wenn die Aufgaben des Lehrauftrags nicht zu den Dienstaufgaben gehören. Das gilt insbesondere für den gesamten Bereich der Weiterbildung. Von der Lehrauftragserteilung ist zu prüfen, inwieweit eine Änderung der Dienstaufgabenbeschreibung möglich ist, um auf den Lehrauftrag verzichten zu können.

8. Nebenberuflich Beschäftigte–Reisekosten

Nebenberufliche Lehrbeauftragte¹ können Reisekosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erstattet werden.

9. Allgemeines

Im Übrigen gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Nebenberufliche Lehrbeauftragte sind Lehrkräfte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber stehen oder freiberuflich tätig, bzw. nicht berufstätig oder Ruhestandsbeamtinnen/-beamte sind und weniger als die Hälfte der von einer hauptamtlichen Lehrkraft zu erteilenden Wochenstunden gegen Vergütung ausüben.

Neueinrichtung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Music (Lehramt)

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 30 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 15. Juli 2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music (Lehramt) beschlossen.

Der Rektor der Hochschule für Musik Freiburg hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 15. Juli 2015 zugestimmt.

Die männlichen Personenbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1	Geltungsbereich und Regelungsinhalt der Studien- und Prüfungsordnung	7
§ 2	Akademischer Grad	7
§ 3	Zweck der Prüfung	7
Teil A:	Studienordnung	7
§ 4	Dauer und Umfang des Studiums	7
§ 5	Pflicht- und Wahlfächer	8
§ 6	Studienplan	9
§ 7	Module	10
§ 8	Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung	10
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen	10
Teil B:	Prüfungsordnung	12
I.	Allgemeines	12
§ 10	Geltungsbereich	12
§ 11	Prüfungsfristen	12
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen	13
§ 13	Hochschulprüfungen, Modulprüfungen	14
§ 14	Zuständigkeit für Hochschulprüfungen	14
§ 15	Prüfungskommissionen	14
§ 16	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	15
§ 17	Bestehen und Nichtbestehen	16
§ 18	Wiederholung von Prüfungsleistungen	17
II.	Hochschulprüfungen	17

§ 19	Zwischenprüfung.....	17
§ 20	Zweck der Bachelorprüfung.....	17
§ 21	Art und Umfang der Bachelorprüfung	18
§ 22	Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium.....	18
§ 23	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	18
§ 24	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 25	Öffentlichkeit der Prüfungen.....	19
§ 26	Orientierungspraktikum	20
§ 27	Bachelorarbeit	20
III.	Schlussbestimmungen	21
§ 28	Ermittlung der Gesamtnote und Zeugnis	21
§ 29	Diploma Supplement.....	22
§ 30	Ungültigkeit von Hochschulprüfungen	23
§ 31	Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches...23	
§ 32	Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen	23
§ 33	Übergangsregelungen.....	23
§ 34	Inkrafttreten.....	24
	Anlage 1 Studienpläne mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte	25
	Anlage 2 Modulplan mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte	27
	Anlage 3 Prüfungsanforderungen in der Bachelor-Arbeit (Lecture-Recital) (wird nachgereicht)	41

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Bachelor of Music (Lehramt). Insbesondere regelt sie das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelorstudium auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM).
- (2) Wird im Rahmen des Bachelorstudiengangs das Fach Musik mit einem wissenschaftlichen Fach kombiniert, gilt für das Studium des wissenschaftlichen Fachs die Studien- und Prüfungsordnung der dieses Fach anbietenden Universität.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule für Musik Freiburg der akademische Grad „Bachelor of Music“ (abgekürzt: „B.Mus.“) verliehen, sofern die Bachelorarbeit im Fach Musik angefertigt wird.
- (2) Wird die Bachelorarbeit in einem wissenschaftlichen Fach abgelegt, richtet sich die Verleihung des akademischen Grades nach der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Universität. Die jeweilige Universität verleiht den akademischen Bachelor-Grad des jeweiligen wissenschaftlichen Faches, „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) oder „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 3 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen der studierten Fächer beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten der studierten Fächer überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie sozialen Kompetenzen erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu werden.

Teil A: Studienordnung

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie schulpraktische Studien.
- (2) Der Studien- und Prüfungsumfang für Fachwissenschaft Musik und wissenschaftliches Fach, Fachdidaktik, Bildungswissenschaften, schulpraktische Anteile und Bachelorarbeit beträgt 240 ECTS-Credits.

- (3) Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:
1. Das künstlerische Hauptfach Musik im Umfang von 131 ECTS-Credits.
 2. Das wissenschaftliches Hauptfach oder Verbreiterungsfach im Umfang von 75 ECTS-Credits, das einer Universität belegt wird. (Die wissenschaftlichen Fächer werden in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg belegt.)
 3. Bildungswissenschaftliche Studien im Umfang von 10 ECTS. Davon entfallen 4 ECTS-Credits auf das dreiwöchige Orientierungspraktikum.
 4. Fachdidaktik: 8 ECTS-Credits entfallen auf die Fachdidaktik Musik. 5 ECTS werden in der Fachdidaktik des wissenschaftlichen Fachs erbracht.
 5. Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Credits.
- (4) Die einzelnen Module sind in Anlage II dieser Prüfungsordnung beziehungsweise in den entsprechenden Paragraphen der Prüfungsordnung der Universität Freiburg, die die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Hauptfächer zusammenfassen, geregelt.
- (5) ECTS-Credits können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ beziehungsweise „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der ECTS-Credits auf die einzelnen Module wird in Anlage I (Studienpläne) dieser Ordnung beziehungsweise in der entsprechenden Ordnung der betreffenden Universität geregelt.
- (6) Bezüglich der wählbaren wissenschaftlichen Hauptfächer gilt die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Universität. Für den betreffenden Teilstudiengang erfolgt eine Immatrikulation an der jeweiligen Universität gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Erstimmatrikulation erfolgt immer an der Hochschule für Musik Freiburg.

§ 5 Pflicht- und Wahlfächer

- (1) Das Hauptinstrument im Künstlerischen Teilstudiengang steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung. Jedes Hauptinstrument wird im Einzelunterricht vermittelt. Als Hauptinstrument können studiert werden:
- Klavier*, Orgel
 - Gesang
 - Akkordeon
 - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass*
 - Gitarre, Harfe
 - Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon*, Fagott, Trompete, Posaune, Horn
 - Schlagzeug*
 - Komposition.
- *klassisch oder Jazz/Pop.
- (2) Weitere Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende künstlerisch-pädagogische Kompetenz, wie sie üblicherweise mit einem Hochschulstudium verbunden wird. Pflichtfächer werden im Einzelunterricht,

in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:

- Nebenfach Gesang (außer bei Hauptinstrument Gesang)
- Nebenfach Klavier (außer bei Hauptinstrument Klavier)
- Zweitinstrument/Ensemble (bei Hauptinstrument Klavier oder Gesang)
- Schulpraktisches Klavierspiel
- Musiktheorie und Gehörbildung, Arrangement
- Ensembleleitung
- Hochschulchor (Es können bis zu 2 Semester in der BigBand absolviert werden.)
- Musikwissenschaft
- Musikpädagogik
- Sprecherziehung
- Klassensingen
- Percussion
- Bildungswissenschaften (inkl. Orientierungspraktikum)
- Module der Fachdidaktik

(3) Wahlfächer sind obligatorische Bestandteile des Studienplans. Nach dem 6. Semester wird ein künstlerisches Wahlfach gewählt. Es kann aus folgenden Fächern gewählt werden:

- Ensembleleitung
- Nebenfach Gesang (klassisch und/oder Jazz)
- Nebenfach Klavier (klassisch und/oder Jazz)
- Improvisation/Schulpraktisches Klavierspiel
- Musiktheorie

(4) Wahlmodule sind im Umfang von 5 ECTS-Credits zu belegen. Mindestens zwei verschiedene Wahlmodule müssen belegt werden. Zur Auswahl stehen:

- Computer
(Arrangieren/Komponieren/Notenschreibprogramm/Filmschnitt)
- Elementare Musikpädagogik/Rhythmik
- Perkussion
- Rock/Pop/Jazz (theoretisch wie praktisch)
- Musiktheorie am Klavier
- Instrumentation
- Satztechniken der letzten 100 Jahre
- Ensemble (vokal/instrumental)
- Sprecherziehung II

und in Absprache mit der Studiengangleitung alle weiteren an der Hochschule angebotenen Module. Wird als Hauptinstrument Saxophon Jazz/Pop, Kontrabass Jazz, Schlagzeug Jazz/Pop gewählt, sind 4 SWS im entsprechenden klassischen Instrument im Rahmen des Wahlmoduls zu belegen.

§ 6 Studienplan

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (Anlage I).
- (2) Für das wissenschaftliche Fach gelten die in den betreffenden Prüfungsordnungen festgeschriebenen Regelungen der jeweiligen Universität.

§ 7 Module

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Für das Wissenschaftliche Hauptfach gelten die in den betreffenden Prüfungsordnungen festgeschriebenen Regelungen der jeweiligen Universität.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 8 Abs. 3), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anhang II - Modulplan).
- (3) In Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrenden können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden (vgl. § 8).

§ 8 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, die in den Studienplänen vorgeschriebenen Testate regelmäßig dokumentieren zu lassen.
- (2) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktisch-künstlerischen und/oder mündlichen Prüfungen beziehungsweise alternativen Prüfungsformen studienbegleitend erbracht werden. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module (Anhang II) festgehalten.
- (3) Bei gegebenen Voraussetzungen können Leistungsnachweise zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (4) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten [LP] nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet. Das Studium im Bachelor umfasst einschließlich der Abschlussprüfung 240 Credits.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

- (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe (2).

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 10 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Studiengang Bachelor of Music (Lehramt) an der Hochschule für Musik Freiburg.

§ 11 Prüfungsfristen

- (1) Der Prüfungsanspruch für den Bachelorteilstudiengang Musik und den jeweiligen Bachelorteilstudiengang einer der genannten Universitäten erlischt, wenn die Bachelorprüfung im betreffenden Teilstudiengang nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prorektor für Lehre der Hochschule für Musik Freiburg auf Antrag der zu prüfenden Person. Für das wissenschaftliche Fach gilt die Studien- und Prüfungsordnung der das Fach anbietenden Universität in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prorektor für Lehre abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prorektor für Lehre widerrufen.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, beziehungsweise Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet der Prorektor für Lehre. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung

entscheidet der Prorektor für Lehre auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können grundsätzlich um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person der Prorektor für Lehre.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Unbenotete Studienleistungen werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (2) Benotete Prüfungsleistungen beziehungsweise Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

- (3) Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfern zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 6,0 sind ausgeschlossen.
- (4) Wenn sich eine Prüfungsnote (Fachnote) aus mehreren Teilnoten zusammensetzt, so errechnet sie sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5	=	1	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	2	gut
von 2,6 bis 3,5	=	3	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	4	ausreichend
von 4,1 bis 5,5	=	5	nicht ausreichend

von 5,6 bis 6,0 = 6 ungenügend

- (5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 13 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen

- (1) Hochschulprüfungen sind die Prüfungen der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung.
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Auf ihrer Grundlage werden Leistungspunkte vergeben. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob und in welchem Maß der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- (3) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.
- (4) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr der Prorektor für Lehre, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Zuständigkeit für Hochschulprüfungen

- (1) Das Rektorat ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Es
 - bestellt die Prüfer,
 - achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
 - berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
 - entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
 - legt mit Ausnahme der Staatsexamensprüfung die Prüfungstermine fest.
- (2) Das Rektorat kann Zuständigkeiten auf ein Mitglied des Rektorats übertragen.
- (3) Das Rektorat achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen und bei den Beratungen der Prüfungskommissionen ohne Stimmrecht zugegen zu sein.

§ 15 Prüfungskommissionen

- (1) Der Rektor bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren. Die Fachgruppen sollen hierzu Vorschläge einbringen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (2) Die Prüfungskommission der abschließenden Modulprüfungen besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Lehrenden des betreffenden Fachs. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Rektorat in Abstimmung mit der Studienbereichsleitung Schulmusik bestimmt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht der Fachlehrende des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
- (3) Die Prüfungskommission der Bachelor-Prüfung besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Hochschullehrenden. Vorsitzender ist der Rektor. Er kann den Vorsitz übertragen. Akademische Mitarbeiter können zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies gilt insoweit auch für Lehrbeauftragte, die sich von sich aus zu einer Mitwirkung in Prüfungskommissionen bereit erklären. Die Prüfungskommission der Bachelorarbeit als Lecture-Recital besteht aus Lehrenden der künstlerischen und wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerisch-theoretischen Fächern.
- (4) Der Prüfungskommission können andere Lehrende angehören, soweit Lehrende nach Absatz 2 und 3 nicht in genügendem Ausmaße zu Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen gehört der Prüfungskommission ein Zweitgutachter an.
- (6) Der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beziehungsweise der Benennung der Prüfung beantragen, dass ein Prüfer wegen Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Rektor gemeinsam mit Studienbereichsleitung. Erklärt sich ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 16 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung, zur Zwischenprüfung sowie zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Hochschule für Musik Freiburg im betreffenden Bachelorteilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien immatrikuliert ist,
 2. den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Lehramtsstudiengang nicht verloren hat,
 3. mindestens 180 ECTS-Credits für die Anmeldung zur Bachelor-Prüfung vorweisen kann,
 4. den Prüfungsanspruch im betreffenden Bachelorteilstudiengang oder für den Gesamtbachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule beziehungsweise Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder

Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen beziehungsweise Modulen, die auch im betreffenden Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien verlangt werden. Der vorherige Satz gilt nicht beim Verlust des Prüfungsanspruchs in einem gleichnamigen Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prorektor für Lehre.

- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Künstlerisches Lehramt Musik oder für den Gesamtbachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Hochschule für Musik Freiburg bekannt gegeben.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweise mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und unbenoteten Leistungsnachweise bestanden („mit Erfolg teilgenommen“) sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die beim jeweiligen Hauptfach im fachspezifischen Teil der Ordnung (Besonderer Teil) festgelegten Modulprüfungen und die Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (3) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.
- (4) Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende wissenschaftliche Hauptfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; ist eine Prüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Gesamtbachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien.
- (5) Hat eine zu prüfende Person die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden

Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an den Prorektor für Lehre zu stellen. Über die Zulassung zu einer nochmaligen Wiederholungsprüfung entscheidet der Prorektor für Lehre nach Anhörung des Studierenden und der beteiligten Fachlehrende.
- (3) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

II. Hochschulprüfungen

§ 19 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung findet am Ende des vierten Fachsemesters statt. In begründeten Fällen kann die Zwischenprüfung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Über den Antrag entscheidet der Prorektor für Lehre.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus dem Nachweis der Modulleistungen Modul Musiktheorie 2 – Abschlussprüfung Modulteil Musiktheorie 2, Modulabschluss Musikwissenschaft 1, Modul Musikpädagogik 1 – Modulteil Einführung in die Musikpädagogik sowie aus je einem Gutachten über die Entwicklung im Hauptinstrument/Gesang und in Nebenfach Gesang. Bei begründeter Annahme, dass ein erfolgreicher Abschluss im betreffenden Fach nicht zu erwarten ist, kann auf Antrag des Lehrenden oder auf Antrag des Studiengangleiters auch einer Prüfung in diesem Fach beziehungsweise in diesen Fächern stattfinden.
- (3) Die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der für die Zwischenprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen sowie gegebenenfalls weitere erforderlichen Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 20 Zweck der Bachelorprüfung

Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium der studierten Fächer und der bildungswissenschaftlichen Studienanteile in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

§ 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Modulprüfungen des Künstlerischen Hauptfachs Musik und den Modulprüfungen des wissenschaftlichen Hauptfaches beziehungsweise des Verbreiterungsfachs
 2. den Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums gemäß § 22
 3. einem dreiwöchigen Orientierungspraktikum gemäß § 26 (einschließlich der begleitenden Übungen)
 4. der Bachelorarbeit gemäß § 27 .

§ 22 Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium

- (1) Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus in Anlage I und II dargestellten Modulen im Umfang von 10 ECTS-Credits.

§ 23 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe (2).

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Rektorat, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist dem Prüfungsamt unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann das Rektorat die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch das Rektorat. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Rektorats sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 25 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen im Künstlerischen Hauptinstrument sind öffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Der Rektor kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen oder der Prüfungsvorsitzende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

§ 26 Orientierungspraktikum

- (1) Bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters des Bachelorstudiums ist ein dreiwöchiges Orientierungspraktikum nachzuweisen. In begründeten Fällen kann der Prorektor für Lehre auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist verlängern.

§ 27 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, im Studium erworbene Fähigkeiten, Erkenntnisse und Kompetenzen überzeugend zu vermitteln.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird entweder in Form eines Lecture-Recitals oder einer wissenschaftlichen Arbeit in Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Musikermedizin erbracht werden. Genauere Bestimmungen finden sich in Anlage III.
- (3) Falls die Bachelor-Arbeit im wissenschaftlichen Hauptfach abgelegt werden soll, gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Universität.
- (4) Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist nur dann zulässig, wenn der individuelle Beitrag in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Betreuers.
- (5) Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Credits; die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann der Prorektor für Lehre die Bearbeitungszeit auf Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prorektor für Lehre eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, entscheidet der Prorektor für Lehre im Benehmen mit dem Betreuer der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Rektorat benannten Arztes verlangt werden.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer gestellt; dieser ist damit verpflichtet, die Bachelorarbeit zu betreuen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines bestimmten Betreuers besteht nicht. Die Vergabe des Themas an den Studierenden unter Einschluss der Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur

Bachelorarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beziehungsweise die Durchführung des Lecture-Recitals beginnt mit der Vergabe des Themas.

- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden zu vergeben.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
- (9) Der Studierende hat die Bachelorarbeit beziehungsweise den schriftlichen Teil des Lecture-Recitals fristgemäß in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Prüfungsamt kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen. Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass
 - er die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst hat,
 - er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
 - die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.
- (10) Reicht der Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prorektor für Lehre auf Antrag des Studierenden.
- (11) Das Lecture-Recital und die schriftliche Arbeit werden gemeinsam von der Prüfungskommission beurteilt, die aus Fachvertretern der künstlerischen und wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-pädagogischen Fächer bestehen sollte.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Ermittlung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Bachelornote setzt sich zusammen aus der Note im Fach Musik, aus der Note im Wissenschaftlichen Fach beziehungsweise Verbreitungsfach, der Note der Bachelorarbeit.
- (2) Die Note im Wissenschaftlichen Fach errechnet sich den Bestimmungen der das wissenschaftlichen Hauptfach verantwortenden Universität. Wird die Bachelorarbeit im Fach Musik geschrieben, wird das Zeugnis von der Hochschule für Musik Freiburg ausgestellt. Die Note im Wissenschaftlichen Fach wird mit den erforderlichen Teilangaben von der jeweiligen Universität an die Hochschule für Musik Freiburg zur Eintragung ins Zeugnis an die Hochschule für Musik Freiburg

- übermittelt. Wird die Bachelorarbeit im Wissenschaftlichen Fach geschrieben, übermittelt die Hochschule für Musik Freiburg die Note mit den erforderlichen Teilangaben an die Universität, die das Zeugnis ausstellt.
- (3) Die Note im Künstlerischen Hauptfach Musik setzt sich zusammen aus den Noten der Fächer beziehungsweise Fächerkombinationen:
- a) Hauptinstrument (Modulprüfung am Ende des 8. Semesters), wenn nicht künstlerisches Wahlfach
 - b) Instrumentales Nebenfach Klavier für alle Hauptinstrumente außer Klavier (Modulprüfung am Ende des 6. Semesters), wenn nicht künstlerisches Wahlfach
 - c) Musiktheorie (Durchschnittsnote sämtlicher Modulprüfungen), wenn nicht künstlerisches Wahlfach
 - d) Vokales Nebenfach Gesang für alle Hauptinstrumente außer Gesang (Modulprüfung am Ende des 6. Semesters), wenn nicht künstlerisches Wahlfach
 - e) Ensembleleitung (abschließende Modulprüfung), wenn nicht künstlerisches Wahlfach
 - f) Musikwissenschaft (Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen)
 - g) Musikpädagogik (Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen)
 - h) Künstlerisches Wahlfach (Modulprüfung am Ende des 8. Semesters)
- (4) Für die Ermittlung der Endnote im Künstlerischen Hauptfach Musik zählt die Note im Hauptinstrument dreifach, die Note der Fächer Klavier (einschließlich Schulpraktisches Klavierspiel), Musiktheorie, Gesang, Dirigieren, Musikwissenschaft, Musikpädagogik und künstlerisches Wahlfach je einfach.
- (5) Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Bachelorstudiums zählt die Note im Künstlerischen Hauptfach Musik neunfach, die Note im wissenschaftlichen Hauptfach sechsfach, die Bachelor-Arbeit zweifach.
- (6) Hat die zu prüfende Person die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. Wird das Zeugnis gemäß Abs. 2 von der Hochschule für Musik Freiburg ausgestellt, gilt folgendes: In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Fachnoten für das Künstlerische Hauptfach Musik und das wissenschaftliche Fach, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium sowie Note und Themenstellung der Bachelorarbeit eingetragen. Die Gesamtnote und die Fachnoten werden als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Im Zeugnis werden weiterhin die fachdidaktischen Module, die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen und das Orientierungspraktikum ausgewiesen und zertifiziert, dass der Bachelorabschluss zum Lehramtstyp 4 (Lehramt an Gymnasien) gemäß den Rahmenvereinbarungen der KMK gehört. Das Zeugnis wird vom Rektor der Hochschule für Musik Freiburg unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Wird das Zeugnis gemäß Abs. 2 von der Universität ausgestellt, an der das wissenschaftliche Fach studiert wurde, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Universität.

Die Hochschule erstellt ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

§ 30 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Rektorat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet das Rektorat unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 31 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Zwischen- oder Modul-Prüfung beziehungsweise einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Rektorat Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 33 Übergangsregelungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im zweiten, dritten, vierten, fünften oder sechsten Fachsemester befinden,

können auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prorektor für Lehre.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schulmusik außer Kraft.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I –GymPO I) spätestens bis 31. Juli 2021 plus zwei Semester fortsetzen.

Anlage 1 Studienpläne mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte

Studienplattabelle Bachelor of Music (Lehramt)											Hochschule FÜR MUSIK Freiburg								
Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music (Lehramt)																			
Semester	1		2		3		4		LP	5		6		7		8		LP	Modulabschluss
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
Hauptinstrument/Gesang 1 (E)	1	2	1	2	1	2	1	2	8										ZP
Hauptinstrument/Gesang 2 (E)										1	2	1	2	1	2	1	2	8	MP
Bachelorarbeit *****																x	10	10	MP
Instrumentale/Vokale Nebenfächer 1 (2 Fächer, je nach Hauptinstrument/Gesang)																			
Gesang 1 (für HI nicht Gesang) (E) und/oder Klavier 1 (für HI nicht Klavier) (E)* und/oder Zweitinstrument/Ensemble 1 (für HI Gesang oder Klavier) (G/E)**	1	1	1	1	1	2	1	2	12/8										MP (bei Gesang: ZP)
	0,5/1	1	0,5/1	1	0,5/1	2	0,5/1	2											
Instrumentale/Vokale Nebenfächer 2 (2 Fächer, je nach Hauptinstrument/Gesang)																			
Gesang 2 (für HI nicht Gesang) (E) und/oder Klavier 2 (für HI nicht Klavier) (E) und/oder Zweitinstrument/Ensemble 2 (für HI Gesang oder Klavier) (G/E)**						0,5/0,75/1	2	0,5/0,75/1	2	1	2	1	2					8/12	MP
										0,75	2	0,75	2						
Schulpraktisches Klavierspiel 1																			
Schupra 1 (E)	0,5	1	0,50	1					2										MP
Schulpraktisches Klavierspiel 2																			
Schupra 2 (für HI nicht Klavier) (E)* oder Schupra 2 (für HI Klavier) (E)					0,5/0,75/1	1	0,5/0,75/1	1	2										MP
					0,75		0,75												
Schulpraktisches Klavierspiel 3																			
Schupra 3										0,75	1	0,75	1					2 (FD)	MP
Ensembleleitung 1																			
Grundkurs Ensembleleitung (G)			1,5	1,5	1,5	1,5			7										LN
Chor- und Orchesterpraktikum (G)			2	1	2	1													
Ensembleleitung 2																			
Ensembleleitung Chor (G)								0,75	2	0,75	2							6	LN
Chor- und Orchesterpraktikum (G)								2	1										
Ensembleleitung 3																			
Ensembleleitung Chor (G)												0,75	1	0,75	1				MP
Ensembleleitung Orchester (G)												0,75	1	0,75	1				
Chor- und Orchesterpraktikum (G)												2	1	2	1				
Ensemblepraxis																			
Hörschulchor***		←	2	1	2	1	2	1	3	2	1	2	1	→				2	LN
Gehörbildung 1																			
Soflege mündlich (G)	2	1	2	1,5					6,5										MP
Soflege schriftlich (G)	2	2	2	2															
Gehörbildung 2																			
Harm onisch Hören (G)					1	1	1	1	6										MP
Mehrstimmige Diktate (G)					2	2	2	2											
Musiktheorie 1																			
Musiktheorie 1 (G)	2	2	2	2					7										MP
Kontrapunkt 1 (G)	1	1,5	1	1,5															
Musiktheorie 2																			
Musiktheorie 2 (G)					2	2	2	3	8										MP (ZP)
Kontrapunkt 2 (G)					1	1,5	1	1,5											
Musiktheorie 3																			
Musiktheorie 3 (S)								←		2	3	2	3	→				6	MP

Anlage 2 Modulplan mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

Stand: 15.7.15

Legende:

G: Gruppenunterricht

E: Einzelunterricht

Modulname	Modulteil	Dauer in Sem.	LP	Unter-richtszeit u. -form	Voraus- setzungen	Inhalte/Kompetenzen	Abschluss
Hauptinstrument/Gesang 1 und 2							
HI Klavier 1		4 (1-4)	8	E Je 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Erwerb der technischen Grundlagen zur Beherrschung des Instruments sowie der Grundlagen zur musikalischen Gestaltung. Erwerb von effektiven Übemethoden.	Zwischenprüfung = Studienbegleitende Prüfung
HI Klavier 2		4 (5-8)	8	E Je 60 Min.	best. Zw.- prüfung	Erwerb der Fähigkeit, Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau zu verstehen und ihren individuellen Klang zu realisieren. Erwerb von Vom-Blattspielkompetenz. Beschäftigung mit kammermusikalischer Literatur.	Modulprüfung Dauer: 30' Vom-Blattspiel; Auszüge bzw. Teile von Stücken, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen .
HI Klavier Jazz 1		4 (1-4)	8	E Je 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Erwerb der technischen Grundlagen zur Beherrschung des Instruments sowie der Grundlagen zur musikalischen Gestaltung. Erwerb von effektiven Übemethoden.	Zwischenprüfung = Studienbegleitende Prüfung
HI Klavier Jazz 2		2 (5-8)	8	E Je 60 Min.	Zw.- prüfung	Erwerb der Fähigkeit, Werke unterschiedlicher Jazz-Stilistiken zu realisieren. Repertoireaufbau für das Solo- und Ensemblespiel. Erwerb von Kompetenz in Transkriptionstechniken.	Modulprüfung Dauer: 30' Auszüge bzw. Teile von Stücken, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen.
HI Orgel 1		4 (1-4)	8	E Je 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Erarbeitung musikalischer und technischer Grundlagen; Beherrschung stilistisch differenzierter Werke der Orgelliteratur;	Zwischenprüfung = Studienbegleitende Prüfung

Hochschule
FÜR MUSIK
 Freiburg

						Kenntnis grundlegender aufführungspraktischer Aspekte (Registrierung, Artikulation, Agogik etc.);	
HI Orgel 2		2 (5-8)	8	E Je 60 Min.	Zw.- prüfung	Fortsetzung der Arbeit an Grundlagen und Erweiterung des Repertoires	Modulprüfung Künstlerisch-praktische Prüfung: Dauer: 30' Auszüge bzw. Teile von Stücken, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen
HI Melodie- Instrument 1		4 (1-4)	8	E Je 60 Min. + Korrepetition (nach Bedarf und Kapazität)	best. Eignungs- prüfung	Erwerb der technischen Grundlagen zur Beherrschung des Instruments sowie der Grundlagen zur musikalischen Gestaltung. Erwerb von effektiven Übemethoden.	Zwischenprüfung = Studienbegleitende Prüfung
HI Melodie- Instrument 2		2 (5-8)	8	E Je 60 Min. + Korrepetition (nach Bedarf und Kapazität)	Zw.- prüfung	Erarbeiten und Festigen fortgeschrittener Aspekte der Instrumentaltechnik; Erarbeiten von Werken der jeweiligen Literatur, insbesondere in den Bereichen Instrumentaltechnik, Formverständnis, Ausdrucksfähigkeit, Stilistik; Erwerb von Vom-Blattspielkompetenz.	Modulprüfung Künstlerisch-praktische Prüfung: Dauer: 30' Vortrag von Werken bzw. Sätzen aus mindestens zwei unterschiedlichen Epochen bzw. Stilistiken. Vom-Blattspiel
HI Saxophon Jazz/Pop 1		4 (1-4)	8	E Je 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Grundlagen der Improvisation und der spezifischen Technik des Instruments <i>Technik des Hauptinstruments:</i> Übungen zu Tonbildung, Phrasierung und Intonation z.Bsp. Skalen und Drei- und Vierklänge in Dur und Moll, verminderte und übermäßige Akkorde und Skalen, Permutationen, Bluesskalen, II -V- I Verbindungen <i>Improvisation:</i> Aufbau des Repertoires in den grundlegenden Jazz- und Rock/Popstilen durch Erlernen von mind. 20 Standards	Zwischenprüfung = Studienbegleitende Prüfung

Hochschule
FÜR MUSIK
Freiburg

						verschiedenster Epochen , Formanalyse, Blues in allen Tonarten, Erstellen von Transkriptionen von Solos der jeweils relevanten Musiker der Musikstile Jazz und Pop .	
HI Saxophon Jazz/Pop 2		2 (5-8)	8	E Je 60 Min.	Zw.- prüfung	Grundlagen der Improvisation und der spezifischen Technik des Instruments <i>Technik des Hauptinstruments:</i> Übungen zu Tonbildung, Phrasierung und Intonation z.Bsp. Skalen und Drei- und Vierklänge in Dur und Moll, verminderte und übermäßige Akkorde und Skalen, Permutationen, Bluesskalen, II -V- I Verbindungen <i>Improvisation:</i> Aufbau des Repertoires in den grundlegenden Jazz- und Rock/Popstilen durch Erlernen von mind. 20 Standards verschiedenster Epochen , Formanalyse, Blues in allen Tonarten, Erstellen von Transkriptionen von Solos der jeweils relevanten Musiker der Musikstile Jazz und Pop.	Modulprüfung Künstlerisch-praktische Prüfung: Dauer: 30' Grundlagen der Improvisation und der spezifischen Technik des Instruments
HI Kontrabass Jazz 1		4 (1-4)	8	E Je 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Erwerb der technischen Grundlagen zur Beherrschung des Instruments sowie der Grundlagen zur musikalischen Gestaltung. Erwerb von effektiven Übemethoden.	Zwischenprüfung = Studienbegleitende Prüfung
HI Kontrabass Jazz 2		2 (5-8)	8	E Je 60 Min.	Zw.- prüfung	Erwerb der Fähigkeit, Werke unterschiedlicher Jazz-Stilistiken zu realisieren. Repertoireaufbau für das Solo- und Ensemblespiel. Erwerb von Kompetenz in Transkriptionstechniken.	Modulprüfung Dauer: 30' Auszüge bzw. Teile von Stücken, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen.
HI Gesang 1		4 (1-4)	8	E Je 60 Min. + Korrepetit ion (nach Bedarf und Kapazität)	best. Eignungs- prüfung	Erarbeitung der technischen Grundlagen zur Entwicklung einer gesunden, leistungsfähigen Stimme, sowie die der künstlerischen Persönlichkeit. Erwerb eines mehrsprachigen, stilistisch vielfältigen Repertoires.	Zwischenprüfung = Studienbegleitende Prüfung

Hochschule
FÜR MUSIK
Freiburg

HI Gesang 2		2 (5-8)	8	E Je 60 Min. + Korrepetition (nach Bedarf und Kapazität)	Zw.- prüfung	Erweiterung der technischen Fähigkeiten; Weiterentwicklung einer gesunden und leistungsfähigen Stimme, sowie die der künstlerischen Persönlichkeit. Erwerb und Darbietung eines mehrsprachigen, stilistisch vielfältigen Repertoires.	Modulprüfung Dauer: 30' Vortrag von Werken unterschiedlicher Epochen, darunter eine Opern- oder Konzertarie; ein selbst- bzw. unbegleitetes Stück, Gespräch mit Fragen zu grundlegenden Stimmkenntnissen
HI Komposition 1		4 (1-4)	8	E Je 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Erwerb der wesentlichen kompositionstechnischen Grundlagen, instrumentatorischen Grundlagen, grundlegende Kenntnisse über die Entwicklung der Neuen Musik und der damit verbundenen ästhetischen Phänomene	Zwischenprüfung = Studienbegleitende Prüfung
HI Komposition 2		2 (5-8)	8	E Je 60 Min.	Zw.- prüfung	Erwerb fortgeschrittener kompositionstechnischer Fertigkeiten und Fähigkeiten, Kenntnisse über die Entwicklung der instrumentalen Spieltechnik im 20. Jahrhundert inklusive der elektronischen Musik; Fähigkeit in ästhetischen Fragen eigene Positionen zu finden und zu entwickeln	Modulprüfung Dauer: 30' Kompositionsvortrag: Dauer: ca. 20 Minuten
Instrumentale/Vokale Nebenfächer 1 und 2							
Instrumentale/V okale Nebenfächer 1 (2 Fächer, je nach Hauptinstrumen t/Gesang)	Gesang 1 (für HI nicht Gesang)	4 (1-4)	6	E Je 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Erarbeitung der technischen Grundlagen zur Entwicklung einer gesunden, leistungsfähigen Stimme, sowie die der künstlerischen Persönlichkeit.	Zwischenprüfung (= Studienbegleitende Prüfung)
	Klavier 1 (für HI nicht Klavier)	2 (1-2)	4	E Je 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Erwerb von technischen Grundlagen (Ausbildung des Spielapparates). Vertrauter Umgang mit Spielformen wie Tonleitern und Arpeggien. Erarbeitung von einfacheren Werken verschiedener Epochen (z.B. 2- stimmige Inventionen, klassische Sonaten/Sonatinen).	Modulprüfung 1 7' (gemeinsam mit SPK) Vortrag von mindestens 2 Werken, davon muss eines aus der Sololiteratur sein

						Erwerb von effizienten Übemethoden und Erwerb von Vom-Blatt-Spielkompetenz.	
	Zweitinstrument 1 oder Ensemble 1 (für HI Gesang oder Klavier) zur Wahl, nach Kapazität	4 (1-4)	6	E Je 30 Min. bei Zweitinstrument, G Je 60 Min bei Ensemble	best. Eignungsprüfung	Zweitinstrument: Erwerb von technischen Grundlagen. Vertrauter Umgang mit Spielformen wie Tonleitern und Arpeggien. Erarbeitung von einfachen Werken verschiedener Epochen und mit unterschiedlichen technischen und musikalischen Anforderungen Ensemble: Grundlegende Erfahrungen mit vokalen und instrumentalen Ensembles, mit Probentechnik und Aufführungssituationen; Kennenlernen unterschiedlicher Literatur aus verschiedenen Epochen und Stilen	Modulprüfung 1 Dauer: 15' Zweitinstrument: Vortrag von Werken bzw. Sätzen aus mindestens zwei unterschiedlichen Epochen bzw. Stilistiken Ensemble: Mitwirken bei einer Darbietung mehrerer Werke verschiedener Epochen und Stile.
Instrumentale/Vokale Nebenfächer 2 (2 Fächer, je nach Hauptinstrument/Gesang)	Gesang 2 (für HI nicht Gesang)	2 (5-6)	4	E Je 60 Min. + Korrepitition (nach Bedarf und Kapazität)	best. Zw.-prüfung	Vertiefung der technischen Grundlagen zur Entwicklung einer gesunden, leistungsfähigen Stimme, sowie die der künstlerischen Persönlichkeit. Erwerb eines mehrsprachig, stilistisch vielfältigen Repertoires, mit stimmlich, sprachlich und stilistisch angemessener Interpretation.	Modulprüfung 2 Dauer: 20' Vortrag von mehreren Werken der Gesangsliteratur aus mindestens drei unterschiedlichen Epochen und Gattungen, darunter ein Werk des 20./21. Jahrhunderts. Es müssen mindestens zwei Sprachen vertreten sein, sowie ein un- oder selbstbegleitetes Stück (15'). Vertrautheit mit Methoden der Stimmbildung. Kenntnisse über den Umgang mit Stimmproblemen (5').
	Klavier 2 (für HI nicht Klavier)	4 (3-6)	6	E 3./4. Sem.: Je 30/45 oder 60 Min. nach Wahl, insg. in Schupra und Klavier 1,5	best. Modulprüfung 1	Fortsetzung der technischen Grundlagenarbeit. Künstlerische Erarbeitung von Werken verschiedener Epochen und Gattungen. Ensemblearbeit (Kammermusik/Lied). „Vom-Blattspiel-Training“, insbesondere in Hinblick auf Kammermusik und Liedbegleitung. Entwicklung eines vielseitigen Repertoires aus mindestens vier Stilepochen.	Modulprüfung 2 20' Vortrag von Werken aus drei unterschiedlichen Epochen, darunter ein Werk des 20./21. Jahrhunderts. Vom-Blattspiel eines leichten Stückes aus dem Bereich Kammermusik.

				h/Semester; 5./6. Sem.: Je 45 Min.			
	Zweitinstrument 2 oder Ensemble 2 (für HI Gesang oder Klavier) zur Wahl, nach Kapazität	2 (5-6)	4	E Je 30 Min. bei Zweitinstrument, G Je 60 Min bei Ensemble	best. Modulprüfung 1	Zweitinstrument: Erwerb von technischen Grundlagen. Vertrauter Umgang mit Spielformen wie Tonleitern und Arpeggien. Erarbeitung von einfachen Werken verschiedener Epochen und mit unterschiedlichen technischen und musikalischen Anforderungen Ensemble: Grundlegende Erfahrungen mit vokalen und instrumentalen Ensembles, mit Probentechnik und Aufführungssituationen; Kennenlernen unterschiedlicher Literatur aus verschiedenen Epochen und Stilen	Modulprüfung 2 Dauer: 15' Zweitinstrument: Vortrag von Werken bzw. Sätzen aus mindestens zwei unterschiedlichen Epochen bzw. Stilistiken Ensemble: Mitwirken bei einer Darbietung mehrerer Werke verschiedener Epochen und Stile.

Schulpraktisches Klavierspiel 1 und 2							
Schulpraktisches Klavierspiel 1		2 (1-2)	2	E Je 30 Min.	best. Eignungsprüfung	Modul I „basic“ - Übung zur grifftechnischen Beherrschung von Akkordprogressionen - Einführung in improvisatorische Gestaltung (Erfinden von Melodien, Umsetzen in verschiedene Metren etc.) - Liedspiel: Grundlagen der Harmonisierung, Modelle zur Liedbegleitung, grundlegende Übungen zur Transposition	Modulprüfung1 Dauer: 7' (gemeinsam mit Kl. Zwei.I.) bei Hauptinstr. Kl.: 10' - Improvisatorischer Umgang mit einer Kadenz (im Bereich Klassik und/oder Jazz) - Vortrag von 2 kurzen Liedgestaltungen unterschiedlicher Stilistik (einschließlich eines kurzen Vorspiels)
Schulpraktisches Klavierspiel 2		2 (3-4)	2	E bei HI nicht Klavier: Je 30/45 oder 60 Min. nach	best. Modulprüfung 1	Modul II „progress“ a) Liedspiel/Improvisation: - Vertiefung und Erweiterung der „basics“ - Jazz/Latin/Pop: Groove-Patterns und ihre Anwendung; Übungen in Timing, Artikulation, Phrasierung b) Partiturspiel/Blattspiel:	Modulprüfung 2 Dauer: 15' - Darstellung eines Chorsatzes - Darstellung einer Klavierbegleitung, z.B. Klavierauszug, Kunstlied, Klavierkammer-musik, Musical, Pop/Jazz - Arrangement

				Wahl, insg. in Schupra und Klavier 1,5 h/Semester; bei HI Klavier: Je 45 Min		<ul style="list-style-type: none"> - Übung im vertikalen Erfassen - Chorpartiturspiel - Lesen und Spielen transponierender Orchesterinstr. - Übungen zur vereinfachten Darstellung von Klavierbegleitungen 	- Prima Vista - Spiel einzelner Instrumentalstimmen oder Stimmgruppen (Altschlüssel, transponierende Instrumente)
Schulpraktisches Klavierspiel 3		2 (5-6)	1	E Je 45 Min.	best. Modulprüfung 2	Modul III „skill“ Liedspiel: <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung eines Liedrepertoires, Anspruch der stilistischen Authentizität plus instrumentale Zwischenspiele und Transposition - Übungen zur Transkription (Jazz/Pop) - Methodik zur Einstudierung von Liedern Improvisation: <ul style="list-style-type: none"> - Jazzstandard, Blues, typ. Akkordprogressionen - barocke Tanzformen anhand von Harmoniemodellen u. Harmoniemodelle 18. Jh. - Variationen - assoziative Improvisation (Bild, Text) - Improvisation über gegebenes Tonmaterial 	Modulprüfung 3 Dauer: 30' a) kurz vorbereitetes Liedspiel: 2 Liedgestaltungen einschließlich Vorspiel und Transposition. Mitsingen einer Strophe ist obligatorisch. b) Vorbereitetes Liedspiel: Vortrag eines selbst gewählten Liedes und 2-3 aus einer Repertoireliste von 10 Liedern. Alle mit Vorspiel sowie einer Transposition. Max. 2 Lieder können rein instrumental dargestellt werden. Vielfalt und Authentizität in der Stilistik. c) Improvisation: Vortrag einer Improvisation über ein gegebenes Thema.
Künstlerisches Wahlfach							
Nach dem 6. Semester muss ein Fach als künstlerisches Wahlfach fortgeführt werden. Zur Wahl stehen (vorbehaltlich zur Verfügung stehender Kapazitäten):							
Ensembleleitung		2 (7-8)	4	E Je 60 Min.	best. Modulprüfung	Umfassende Beherrschung von Dirigiertechnik und Probenmethodik, Kenntnis des Chor-Repertoires und Beherrschung umfangreicherer Orchesterpartituren	Modulprüfung Künstlerisch-praktische Prüfung 30' Probenarbeit an einem selbst gewählten Chorwerk oder Orchesterwerk.
Nebenfach Klavier klassisch (für HI nicht Klavier)		2 (7-8)	4	E Je 60 Min.	best. Modulprüfung 2	Beherrschen fortgeschrittener technischer und musikalischer Aspekte des Klavierspiels. Erarbeiten von Werken unterschiedlicher Epochen fortgeschrittenen	Modulprüfung Künstlerisch-praktische Prüfung 30' Vortrag von Werken der Klavierliteratur aus mindestens drei unterschiedlichen

						Schwierigkeitsgrades (inklusive Kammermusik und Liedbegleitung)	Epochen bzw. Stilrichtungen, darunter ein Werk des 20./21. Jahrhunderts.
Nebenfach Klavier Jazz (für HI nicht Klavier)		2 (7-8)	4	E Je 60 Min.	best. Modul- prüfung 2	Erwerb der Fähigkeit, Werke unterschiedlicher Jazz-Stilistiken zu realisieren. Repertoireaufbau für das Solo- und Ensemblespiel.	Modulprüfung Künstlerisch-praktische Prüfung 30' Darstellung eines Programms aus Versionen von Standards im Solo- und Ensemblespiel.
Improvisation/ Schulpraktisches Klavierspiel		2 (7-8)	4	E Je 60 Min.	best. Modul- prüfung 3	Modul Improvisation „style“ Vertiefte künstlerische Auseinandersetzung mit Improvisation in verschiedenen Stilen, historisch und modern: - Improvisation von Formtypen des 18. und 19. Jh. - im Bereich Jazz: als Piano Solo und im Band-Kontext - Improvisation mit Strukturen der Musik des 20./21. Jh. frei assoziative Improvisation	Modulprüfung Künstlerisch-praktische Prüfung 30' a) vorbereitete künstlerische Präsentation, z. B. Jazzstück mit improvisierten Solo-Chorussen oder Ausschnitt aus Klavierkonzert mit improvisierter Kadenz b) 2 unterschiedliche improvisatorische Gestaltungen nach gegebenen Themen nach 30 minütiger Vorbereitungszeit oder (nach Wahl des Kandidaten) eine improvisatorische Gestaltung eines gegebenen Themas nach 15-minütiger Vorbereitungszeit sowie eine spontane Improvisation.
Nebenfach Gesang klassisch (für HI nicht Gesang)		2 (7-8)	4	E Je 60 Min. + Korrepetition (nach Bedarf und Kapazität)	best. Modul- prüfung	Erweiterung der technischen Fähigkeiten; Weiterentwicklung einer gesunden, leistungsfähigen Stimme, sowie die der künstlerischen Persönlichkeit. Präsentation und Interpretation eines stilistisch vielfältigen, mehrsprachigen Repertoires.	Modulprüfung Künstlerisch-praktische Prüfung 30' Vortrag von Werken der Gesangsliteratur aus mindestens drei unterschiedlichen Epochen bzw. Stilrichtungen, darunter ein Werk des 20./21. Jahrhunderts. Es müssen mindestens drei Sprachen vertreten sein.
Nebenfach Gesang Jazz (für HI nicht Gesang)		2 (7-8)	4	E Je 60 Min.	best. Modul- prüfung	Grundkenntnisse in der Stimmtechnik des Jazz- und Populargesangs sowie dessen Klangästhetik. Überblick über verschiedene Stilistiken anhand der Erarbeitung eines eigenen Repertoires. Interpretation und	Modulprüfung Künstlerisch-praktische Prüfung 30' Vortrag stilistisch vielfältiger Werke der Jazzliteratur

						Phrasierung von Melodien und Songtexten. Erwerb von Grundkenntnissen der rhythmischen Gestaltungsmöglichkeiten und der Variation von Melodien, sowie der Erstellung eines Leadsheets.	
Musiktheorie		2 (7-8)	4	E Je 60 Min.	best. Modul- prüfung 2	Künstlerisch anspruchsvolle satztechnische Fähigkeiten sowie vertiefte analytische Kenntnisse	Modulprüfung Künstlerisch-praktische Prüfung 30' Kolloquium über ein frei zu wählendes Thema, gegebenenfalls unter Vorlage eigener satztechnischer Arbeiten.
Schulpraktische Musizierpraxis 1 und 2							
Schulpraktische Musizierpraxis 1	Percussion	2 (1-2↑)	1	G Je 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Kenntnis der grundlegenden Fähigkeiten im Bereich Percussion und seiner Vermittlung im schulischen Kontext	Modulprüfung Dauer: 5' Praktische Prüfung aus den Inhalten des Kurses
	Kinder- und Jugendstimm- bildung	1 (3↑↓)	0,5	G 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der Stimmphysiologie, insbesondere der Kinder- und Jugendstimme; Einblicke in die gruppenstimmbildnerische Arbeit im Kinder- und Jugendchorbereich	Modulprüfung Dauer: 5' Kenntnisse der Kinder- und Jugendstimme und Arbeitstechniken im Kinder- und Jugendchorbereich.
Schulpraktische Musizierpraxis 2	Klassensingen	1 (6↑↓)	0,5	G 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Kenntnis der methodischen und didaktischen Grundlagen von Singen mit Schülerinnen und Schülern	Modulprüfung Dauer: 5' Beitrag zum Thema methodische und didaktische Grundlagen von Singen mit Schülerinnen und Schülern
	Sprechen	1 (7↑↓)	0,5	G 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Kenntnis der physiologischen Grundlagen des Sprechens und Arbeit an der individuellen Indifferenzlage. Grundlagen der „Deutschen Aussprache“ und sinnerfassendes Sprechen. Beispiele für angemessene Sprechgestaltung.	Modulprüfung Dauer: 5' Umsetzung literarischer Texte mit ansprechenden stilistischen und gestalterischen Mitteln.
Ensembleleitung 1, 2 und 3, Ensemblepraxis							
Ensembleleitung 1	Grundkurs Ensemble- leitung	2 (2-3)	3	G Je 90 Min.	Best. Eignungs- prüfung	Erlernen der Grundlagen von Schlagtechnik und Probenmethodik	Testat

Hochschule
FÜR MUSIK
Freiburg

	Chor- und Orchesterpraktikum	2 (2-3)	2	G Je 120 Min.	Best. Eignungsprüfung	Teilnahme am Chor- bzw. Orchesterpraktikum	Testat
Ensembleleitung 2	Ensembleleitung Chor	2 (4-5)	4	G Je 45 Min.	keine	Vertiefung und Beherrschen von Schlagtechnik und Probenmethodik; Überblick über Chorliteratur	Testat
	Chor- und Orchesterpraktikum	2 (4-5)	2	G Je 120 Min.	Best. Eignungsprüfung	Teilnahme am Chor- bzw. Orchesterpraktikum	Testat
Ensembleleitung 3	Ensembleleitung Chor	2 (6-7)	2	G Je 45 Min.	keine	Beherrschen von Schlagtechnik und Probenmethodik; Überblick über Chorliteratur	Modulprüfung Probenarbeit an einem selbst gewählten Chorwerk. Dauer: 25'
	Ensembleleitung Orchester	2 (6-7)	2	G Je 45 Min.		Vertiefung und Beherrschen von Schlagtechnik und Probenmethodik; Überblick über Orchesterliteratur	Modulprüfung Probenarbeit an einem selbst gewählten Orchesterwerk. Dauer: 25'
	Chor- und Orchesterpraktikum	2 (6-7)	2	G Je 120 Min.	Best. Eignungsprüfung	Teilnahme am Chor- bzw. Orchesterpraktikum	Testat
Ensemblepraxis	Hochschulchor (Es können 2 Semester in der BigBand absolviert werden.)	5 (2-6↑↓)	5	G Je 120 Min.	Best. Eignungsprüfung	Hochschulchor: Kenntnis von unterschiedlichen Formen des Chorgesangs und deren praktischer Ausführung und Technik (a capella-, Oratorien- und Jazzchor); BigBand: Technische Sicherheit im Bigband-Spiel, Kenntnis unterschiedlicher Stilikonzepte, Fähigkeit zum Solospiel.	Testat Mitwirkung in konzertanten Aufführungen des Hochschulchores (und evtl. der Big-Band)
Gehörbildung 1 und 2							
Gehörbildung 1	Solfège mündl.	2 (1-2)	3,5	G Je 120 Min.	best. Eignungsprüfung	Erfassen und Singen einstimmiger tonaler und atonaler Melodien; Deklamieren von Rhythmen („prima vista“)	Modulprüfung Dauer: 10' Singen je einer tonalen und atonalen Melodie; Deklamieren eines Rhythmus
	Solfège schriftl.	2 (1-2)	4	G Je 60 Min.	best. Eignungsprüfung	Erfassen und Notieren einstimmiger tonaler und atonaler Melodien sowie von Rhythmen (Hördiktat)	Modulprüfung Dauer: 45'; schriftlich Notieren je einer tonalen und atonalen Melodie sowie eines Rhythmus
Gehörbildung 2	Harmon. Hören	2 (3-4)	2	G Je 60 Min.	best. Modulpr.	Erfassen und Benennen von Akkorden und harmonischen Fortschreitungen (Kadenzen,	Modulprüfung Dauer: 10'

					Gehörb. I	Modulationen, Sequenzen, harmonisch-satztechnische Modelle)	Erfassen und Benennen von Akkorden und Fortschreitungen
	Mehrstimmige Diktate	2 (3-4)	4	G Je 120 Min.	best. Modulpr. Gehörb. I	Erfassen und Notieren zwei- und dreistimmiger tonaler Melodien (Hördiktat)	Modulprüfung Schriftlich. Dauer: 75' Notieren je eines zwei- und dreistimmigen Satzes
Musiktheorie 1, 2 und 3							
Musiktheorie 1	Musiktheorie 1	2 (1-2)	4	G Je 120 Min.	best. Eignungsprüfung	Grundlagen der Harmonielehre/Stimmführung; Formenlehre; Einführung in die Analyse; Partimento/Generalbass	Testat
	Kontrapunkt 1	2 (1-2)	3	G Je 60 Min.	best. Eignungsprüfung	Einführung in die Kompositionstechnik des 15. und 16. Jahrhunderts	Modulprüfung 1 Klausur ca. 120' Anfertigen einer 3-stimmigen satztechnischen Arbeit, die auch 2-stimmige Partien umfassen kann, im Stile des 15. oder 16. Jahrhunderts (z.B. Motette, Chanson)
Musiktheorie 2	Musiktheorie 2	2 (3-4)	4	G Je 120 Min.	best. Modulprüfung	Satztechnische Arbeiten im Stile des 17., 18. oder 19. Jahrhunderts (Choral- oder Liedsatz 4-st.), Generalbass. Analytische Fähigkeit zur dur-moll-tonalen Musik, Darstellung harmonischer Phänomene am Klavier, Fähigkeit zur Klangvorstellung	Zwischenprüfung Klausur: 150' Vierstimmiger Choral- oder Liedsatz, Aussetzen eines bezifferten oder unbezifferten Basses Mündl.: 25' Formale und harmonische Analyse eines kürzeren Stückes mittleren Schwierigkeitsgrades; Prima-vista-Analyse ausgewählter Passagen; Darstellung harmonischer Phänomene am Klavier
	Kontrapunkt 2	2 (3-4)	3	G Je 60 Min.	best. Modulpr. 1	Einführung in die Kompositionstechnik des 17. und 18. Jahrhunderts	Modulprüfung 2 Klausur ca. 120' Anfertigen einer satztechnischen Arbeit im Stile des 17. oder 18. Jahrhunderts (z.B. 3-stimmige Fugenexposition)

Hochschule
FÜR MUSIK
Freiburg

Musiktheorie 3	Seminare	2 (5-6↑↓)	6	G Je 90 Min.	best. Modulpr. 1	Vermittlung vertiefter musiktheoretischer Kenntnisse anhand eines Seminarthemas. Eines der Seminare muss aus dem stilistischen Bereich des 20./21. Jahrhunderts sein.	Modulprüfung 3 - Klausur über die im Seminar behandelten Inhalte oder - Hausarbeit oder - Fachgespräch (Disputatio)
Musikpädagogik 1 und 2							
Musikpädagogik 1	Einführung in die Musikpädagogik	1 (1)	3	G 90 Min.	best. Eignungsprüfung	Einblick in Fragestellungen von Musikpädagogik als Wissenschaft. Überblick über Theorien von Unterricht, von Lehren und Lernen und über musikpädagogische Konzeptionen. Fachdidaktische Aspekte: Analyse von Lehr- und Lernprozessen sowie von Bildungsplänen und Materialien .	Studienbegleitende Modulprüfung (Zwischenprüfung) Referat mit Handout oder schriftliche Hausarbeit
	Seminare	2 (2-3↑↓)	6	G Je 90 Min.	pos. Abschluss der Einführung	Fortgeschrittene Auseinandersetzung mit Methoden und Theorien musikpädagogischer Forschung. Exemplarische Betrachtung von Musik und musikalischen Phänomenen unter musikpädagogischen und didaktisch-methodischen Aspekten. Exemplarische Gestaltung musikpädagogischer Vermittlungsprozesse.	Studienbegleitende Modulprüfung Referat mit Handout und/oder schriftliche Hausarbeit im Anschluss
Musikpädagogik 2	U-Prakt. Übung und begl. Meth. Seminar	2 (4-5↑↓)	5	G Je 90 Min.	pos. Abschluss der Einführung	Hinführung zu kriteriengeleiteter Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht. Überblick über didaktische und methodische Konzeptionen und Anwendung dieser in der konkreten Unterrichtspraxis	Studienbegleitende Modulprüfung Semesterbegleitende Dokumentation der Vor- und Nachbereitungen. Prüfung zu unterrichtsmethodischen Fragen.
Musikwissenschaft 1 und 2							
Musikwissenschaft 1	Einführung in die Musikwissenschaft (Vorlesung)	1 (1)	2	G 90 Min.	best. Eignungsprüfung	Einblick in Fragestellungen von Musikwissenschaft. Recherche-Techniken; formale Anforderungen an wissenschaftliche Texte; Grundlagen- und Methodenbewusstsein. Vertiefung der gestellten Thematik; zusätzlich mit eigener Schwerpunktsetzung	Testat (Zwischenprüfung) Referat mit Handout und Paper bzw. audiovisueller Präsentation und Erfüllung Arbeitsblatt im Einführungsseminar; möglich ist auch eine schriftliche Hausarbeit im Anschluss
Musikwissenschaft 2	Vorlesungen	2 (2-3↑↓)	6	G Je 90 Min.	best. Eignungs-	Wissenschaftliche Diskussion von Thesen; Vertiefung der gestellten Thematik; zusätzlich	Testat

					prüfung	mit eigener Schwerpunktsetzung; eigene Methodenanwendung	Referat mit Handout und Paper bzw. audiovisueller Präsentation und Erfüllung Arbeitsblatt im Einführungsseminar; möglich ist auch eine schriftliche Hausarbeit im Anschluss
	Seminare	2 (3-4↑↓)	6	G Je 90 Min.	pos. Abschluss der Einführung	Wissenschaftliche Diskussion von Thesen; Vertiefung der gestellten Thematik; zusätzlich mit eigener Schwerpunktsetzung; eigene Methodenanwendung	Studienbegleitende Modulprüfung Referat mit Handout und Paper bzw. audiovisueller Präsentation im Seminar und/oder schriftliche Hausarbeit im Anschluss

Wahlmodule							
Es müssen mindestens 2 Module im Umfang von insgesamt mind. 5 LP belegt werden. Zur Wahl stehen (vorbehaltlich zur Verfügung stehender Kapazitäten):							
Computer: Arrangieren usw.		1-4 (1-6↓↑)	1-4	G 60 Min.	best. Eignungsprüfung	Arrangieren für unterschiedliche Ensembles und in unterschiedlichen Stilen unter Einbeziehung neuer Medien.	Testat
Didaktik Gehörbildung		1 (1↑)	1	G 60 Min.	best. Eignungsprüfung	Entwerfen von Unterrichtseinheiten, die sukzessive ein Verständnis für das Singen und rhythmische Sprechen notierter Musik entwickeln, sowie die Fähigkeit, gehörte Musik in Notenschrift zu übertragen.	Testat
Elementare Musikpädagogik / Rhythmik		1 - 4 (1-6↓↑)	1-4	G 60 Min.	best. Eignungsprüfung	Theoretische und praktische Einführung in und kennenlernen der Arbeitsbereiche, Ziele, Prinzipien und Methoden der Elementaren Musikpädagogik. Erwerb von grundlegenden Erfahrungen und Kenntnissen verschiedener Aspekte der Gestaltung wie der Wechselwirkung von Musik und Bewegung sowie die Beziehungen zwischen Raum, Zeit, Kraft und Form	Testat
Perkussion		1 - 4 (1-6↓↑)	1-4	G 60 Min.	best. Eignungsprüfung	Grundkenntnisse und elementare Fertigkeiten von Spieltechniken in den Bereichen Jazz/Pop; Aufbau eines Basisrepertoires an Patterns in unterschiedlichen Stilistiken	Testat

Hochschule
FÜR MUSIK
Freiburg

Rock/Pop/ Jazz (theoretisch wie praktisch)		1 - 2 (1-6↓↑)	1-2	G 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Grundkenntnisse von Theorie in Jazz/Pop und in der Harmonisation und stilgerechten Begleitung im Jazz-/Popstil; Arrangement, insbesondere für Schulbands	Testat
Musiktheorie am Klavier		1 - 4 (3-6↓↑)	1-4	G 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Kenntnis und praktische Anwendung der Grundlagen des Generalbassspiels, der Harmonie- und Akkordlehre im Sinne der Lehrtradition des 18. und 19. Jahrhunderts	Testat
Instrumentation		1 (1-6↓↑)	1	G 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Kenntnis und Anwendung instrumentaler Spieltechniken und Orchestrationsverfahren	Testat
Satztechniken der letzten 100 Jahre		1 (1-6↓↑)	1	G 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Analytische und praktische Kompetenz im Umgang mit charakteristischen kompositorischen Techniken der letzten 100 Jahre	Testat
Ensemble vokal		1 - 4 (1-6↓↑)	1-4	G 60 Min.	Hauptfach Gesang oder Vorsingen	Überblick über das Ensemblerepertoire in Konzert und Oratorium. Beherrschung grundlegender Aspekte und Techniken des Ensemblegesangs.	Testat
Ensemble instrumental		1 - 4 (1-6↓↑)	1-4	G 60 Min.	Vorspiel	Grundlegende Erfahrungen mit instrumentalen Ensembles, mit Probentechnik und Aufführungssituationen	Testat
Sprecherziehung		1 (2-6↓↑)	1	G 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Vertiefende Beschäftigung mit sinnerfassendem Sprechen und angemessene Sprechgestaltung.	Testat
Hauptinstrumen t klassisch für Saxophon, Kontrabass, Schlagzeug Jazz/Pop		1 - 4 (1-6↓↑)	4	E 60 Min.	best. Eignungs- prüfung	Erwerb der technischen Grundlagen zur Beherrschung des Instruments sowie der Grundlagen zur musikalischen Gestaltung; Erwerb von effektiven Übemethoden	Testat

Bildungswissenschaften							
Bildungswissens chaften	Vorbereitung des	1 (1)	2		best. Eignungs-	[wird nachgereicht]	Testat

	Orientierungsp raktikums				prüfung		
	Orientierungsp raktikum	1 (2)	4		best. Eignungs- prüfung	[wird nachgereicht]	Testat
	Nachbereitung des Orientierungsp raktikums	1 (3)	1		best. Eignungs- prüfung	[wird nachgereicht]	Testat
	Einführung in die Bildungswissen schaften/Musik wissenschaft (V)	1 (3↑↓)	3		best. Eignungs- prüfung	[wird nachgereicht]	Testat

Anlage 3 Prüfungsanforderungen in der Bachelor-Arbeit (Lecture-Recital) (wird nachgereicht)

Änderung der Satzung der Freiburger Akademie für Begabtenförderung (FAB)

Der Senat verabschiedet am 15. Juli 2015 folgende geänderte Fassung der Satzung der Freiburger Akademie für Begabtenförderung (FAB).

Von der Vorklasse zur Akademie

An den Hochschulen für Musik existieren seit langer Zeit sogenannte „Vorklassen“, in denen hochbegabte Schülerinnen und Schüler parallel zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule bereits im künstlerischen Hauptfach unter Studiengesichtspunkten früh gefördert werden. An der Hochschule für Musik Freiburg wurde diese Praxis zum Oktober 2007 durch die Gründung der „Freiburger Akademie zur Begabtenförderung (FAB)“ insoweit geändert, als nun nicht nur hochbegabte sondern auch allgemein „in der Prognose für ein Musikhochschulstudium befähigte“ Schüler und Schülerinnen neben ihrem Schulbesuch frühzeitig (das heißt in der Regel nicht vor dem 12. bzw. nach dem 18. Lebensjahr) zu einem Studium hin geführt werden.

Die ehemals in der Vorklasse in zwei Wochenstunden pauschal angebotenen Nebenfächer werden nun in einem deutlich erweiterten Fächerkanon dergestalt angeboten, dass neben dem Unterricht im künstlerischen Hauptfach in Grundlagen- und Ergänzungsfächern die gleichen Kompetenzen in

- Musiktheorie
- Gehörbildung/Solfège
- Klavier (soweit nicht Hauptfach)

vermittelt werden wie in einem regulären Studium, sodass die Aufnahmeprüfungen in diesen Fächern vorgeholt bzw. die entsprechenden Pflichtmodule der ersten beiden Studiensemester vorzeitig absolviert werden können einschließlich Zuerkennung der entsprechenden ECTS-Punkte. Den jugendlichen Hochbegabungen wird so eine breit angelegte musikalische Bildung für eine spätere autarke künstlerische Entwicklung vermittelt, wie sie bisher schon im Ausland üblich war. Dadurch erhalten in Deutschland lebende Studienbewerber wesentlich bessere Chancen, in der Aufnahmeprüfung trotz internationaler Konkurrenz einen Studienplatz zu erhalten, entsprechend erhöht sich der Anteil inländischer Studierender.

Ergänzend zum ersten Absatz können Akademieschülerinnen und –schüler einen Antrag stellen, in der Regel direkt nach Erlangen der allgemeinen Hochschulreife maximal bis zu zwei Semester am Unterricht in der FAB teilzunehmen, um sich in einer Intensivphase auf die Aufnahmeprüfung vorzubereiten. Hierzu muss eine Fachkommission in einer außerordentlichen Zwischenprüfung von ca. 15 Minuten Dauer eine positive Prognose für eine spätere Aufnahmeprüfung stellen. Es fallen die regulären FAB-Unterrichtsentgelte an, der rechtliche Status entspricht nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule dem eines „Gaststudierenden“.

Satzung des FrauenFörderStipendiums Musik

Der Senat beschließt am 15. Juli 2015 folgende Ankündigung und Satzung des FrauenFörderStipendiums Musik.

Noch immer gibt es auch im musikalischen Bereich Fachrichtungen, in denen Frauen in der Berufsausübung selten zu finden sind. Um die Präsenz von Frauen in dieser Hinsicht nachhaltig zu fördern, finanziert die Hochschule für Musik Freiburg aus den Mitteln des Professorinnen-Programmes ein Stipendium für Studentinnen. Die Förderung soll gehen an besonders begabte und leistungsstarke Studentinnen, die erwarten lassen, die Präsenz von Frauen in Fächern in denen sie unterrepräsentiert sind zu erhöhen.

Die monatliche Zuwendung beträgt 400,00€ für jeweils 2 Semester. Folgeanträge sind möglich. Gefördert werden können maximal zwei Studierende.

Die Vergabe findet im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens statt. Dies beinhaltet neben eines aussagekräftigen Lebenslaufes und dem Gutachten des Lehrenden im Hauptfach, ein Vorspiel oder aktuelle Arbeitsproben (z.B. DVD, individuelle Lösungen können gefunden werden) und ein Gespräch.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Auswahlkommission **FrauenFörderStipendium Musik** Hochschule für Musik
Freiburg
Jacqueline Pfann
j.pfann@mh-freiburg.de

Einsendeschluss:

Satzung FrauenFörderStipendium Musik der Hochschule für Musik Freiburg

Auf Grund § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, zuletzt geändert am 1. April 2014, GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am XX.XX.XX nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Zielsetzung des Stipendiums

Zielsetzung der Stipendienvergabe ist die Förderung weiblicher, besonders begabter Studierender, in Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Das Stipendium geht aus den Maßnahmen des Professorinnenprogramms (2015/2019) hervor. Dies wurde mit der Verabschiedung des Gleichstellungskonzeptes am 11. April 2014 vom Senat bewilligt.

§2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden können Studentinnen, die in einem grundständigen Studiengang oder einem Masterstudiengang an der Hochschule für Musik Freiburg immatrikuliert sind.
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind Studentinnen, die eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung der von der Bundesregierung geförderten Förderwerke oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

§3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 400,00€.
- (2) Es wird monatlich als nichtrückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Es können maximal 2 Studentinnen berücksichtigt werden.

§4 Ausschreibung und Bewerbungsverfahren

- (1) Das Rektorat schreibt die Stipendien jeweils zum Wintersemester durch Bekanntmachung in allgemein zugänglicher Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule für Musik Freiburg, aus.
- (2) In der Ausschreibung werden bekannt gegeben
 1. die Auswahlkriterien für das Stipendium
 2. die Form der Bewerbung und wo diese einzureichen ist
 3. die Bewerbungsfrist.

§5 Auswahlkommission

- (1) Der Auswahlkommission für das FrauenförderStipendium gehören kraft Amtes an:

1. Prorektorat für Lehre (Vorsitz)
2. Die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Vertreterinnen
- (2) Die folgenden Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Senat gewählt
 1. auf Vorschlag des Rektorats für eine Amtszeit von zwei Jahren drei hauptamtliche Lehrende aus verschiedenen Bereichen.
 2. auf Vorschlag der studentischen Vertretung im Senat für eine Amtszeit von einem Jahr zwei studentische Vertreterinnen/Vertreter.
 3. Ein Mitglied des Referates 2 (Studierendensekretariat, Studieninformation, Studienangelegenheiten, Angelegenheiten des Lehrbetriebs).
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Auswahlkommission legt Bewerbungsfrist, Form der Bewerbung und Auswahlkriterien fest (Recital oder Vorstellung aktueller Arbeitsprobe und Gespräch).

§6 Auswahlverfahren

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen erstellt die Auswahlkommission eine Vorauswahl der in Frage kommenden Studentinnen und lädt diese zu einem Recital oder zur Vorstellung einer aktuellen Arbeitsprobe ihres Hauptfaches und zu einem Gespräch ein.
- (2) Die Auswahlkommission wählt zwei Studentinnen aus, die in die Förderung aufgenommen werden und bestimmt zwei Nachrückerinnen, falls für die Förderung ausgewählte Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht berücksichtigt werden können.

§7 Bewilligung und Fortgewähr des Stipendiums

- (1) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (2) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin an der Hochschule für Musik Freiburg immatrikuliert ist. Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit fristlos möglich.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts bezahlt. Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums wird die Zeit der Beurlaubung nicht auf die

Förderungsdauer angerechnet.

§8 Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Regelstudienzeit im ersten an der Hochschule für Musik begonnen Studiengang erreicht ist, mit Ausnahmen von Verlängerungen nach §7 Abs. 4 und 5., oder mit dem Zeitpunkt, an dem

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht ist,
2. das Studium abgebrochen wird,
3. die Studentin exmatrikuliert wird.

(2) Wechselt die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, endet das Stipendium.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Bestimmung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter für die Fachgruppenkonferenzen

Der Senat bestellt am 15. Juli 2015 gemäß § 6 der Grundordnung auf Vorschlag des Studierendenparlaments folgende studentische Mitglieder der Fachgruppenkonferenzen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

- Fachgruppe 1: Clemens Thomas (Komposition, B.Mus.), Anna Allinger (EMP, M.Mus.)
- Fachgruppe 2: Konstantin Dupelius (Musikpädagogik Hauptfach Klavier, M.Mus.), Ferdinand Reutter (Klavier, Schulmusik)
- Fachgruppe 3: Alexander Weiskopf (Kontrabass, B.Mus.), Julian Pinn (Violine, Schulmusik)
- Fachgruppe 4: Daniela Kohler (Klarinette, B.Mus.), Helena Warratz (Querflöte, Schulmusik)
- Fachgruppe 5: Fabian Kühn (Gesang, Schulmusik), Kelsey Plog (Gesang, B.Mus.)
- Fachgruppe 6: Christian Drengk (Orchesterleitung, M.Mus.)

Verleihung einer Honorarprofessur an Dr. Richard Klein

Der Senat bestellt gemäß § 2 der Satzung zur Bestellung von Honorarprofessoren auf Vorschlag der Fachgruppe 1

Herrn Dr. Richard Klein

zum Honorarprofessor an der Hochschule für Musik Freiburg.